



Amtsblatt

für den

Landkreis Eichsfeld

Jahrgang 2015

Heilbad Heiligenstadt, den 21.04.2015

Nr. 11

Inhalt

Seite

A Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld

Bekanntgabe des in der 07. Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises Eichsfeld am Mittwoch, den 11.03.2015 gefassten Beschlüsse	... 80
Öffentliche Stellenausschreibung - Kreisbrandinspektor/in –	... 80
Bekanntmachung der Genehmigung der Zweckvereinbarung der Gemeinden Rohrberg und Freienhagen zur Aufnahme von Kindern der Gemeinde Freienhagen in die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Rohrberg	... 81
Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern in die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Rohrberg / Gemeinde Freienhagen	... 82

B Veröffentlichungen sonstiger Stellen

- keine

Herausgeber: Landkreis Eichsfeld

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt kann beim Landkreis Eichsfeld/Stabsstelle Gremien- und Öffentlichkeitsarbeit, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt, **als Abonnement, Einzelausgabe oder blattweise** bezogen werden. Tel. : 03606 650 -1050 / -1051 / -1052;
Preis je Doppelseite 0,10 € zuzüglich Versandkosten.

Erscheinungsweise: in der Regel dienstags,
auch unter der Internetadresse www.kreis-eic.de (Aktuelles, Amtsblatt)

Bekanntgabe des in der 07. Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises Eichsfeld am Mittwoch, den 11.03.2015 gefassten Beschlusses

TOP 12.1

Beschlussvorlage Nr. 15/015

Erarbeitung eines Schutzwürdigkeitsgutachtens zum Gebiet "Bornberg" nördlich der Siedlung Adelsborn

Der Kreisausschuss beschließt, die Firma

Fachbüro für umweltbiologische Studien,
Dr. Meineke
Kirchtal 29
37136 Ebergötzen

mit der Erarbeitung des Schutzwürdigkeitsgutachtens zu beauftragen.

Ja: 7 Nein: 0 Enthaltung: 0 Anwesend: 7

Landkreis Eichsfeld, 17.04.2015

Der Landrat

Öffentliche Stellenausschreibung
- Kreisbrandinspektor/in -

Der Landkreis Eichsfeld beabsichtigt zum 01.08.2017 die Stelle eines/einer

Kreisbrandinspektors/in

in Vollzeitbeschäftigung (40/40) unbefristet zu besetzen.

Die Stelle umfasst u. a. folgende Aufgaben: die Ausführung des überörtlichen abwehrenden Brandschutzes, der überörtlichen Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 4, § 6 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz (ThürBKG)).

Daneben werden die Aufgaben im Bereich des vorbeugenden Brandschutzes zur Ausführung übertragen (§ 20 ff. ThürBKG). Eine andere organisatorische Zuordnung der Aufgaben des vorbeugenden Brandschutzes bleibt vorbehalten. Perspektivisch soll die Leitung des Sachgebietes Brandschutz, Katastrophenschutz und Rettungsdienst im Rechts- und Ordnungsamt übertragen werden.

Anforderungen an den Bewerber/die Bewerberin

- Befähigung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst
- Pkw-Führerscheinklasse B
- Kenntnisse aus einer hauptberuflichen Tätigkeit in der allgemeinen Bundes-, Landes- oder Kommunalverwaltung sind förderlich

Gesucht werden engagierte und belastbare Mitarbeiter, die sich auf unterschiedliche Situationen einstellen können, über eine gute mündliche und schriftliche Kommunikationskompetenz, Verhandlungsgeschick, Verantwortungsbewusstsein, Teamfähigkeit und Durchsetzungsvermögen verfügen. Die Bewerber/innen müssen gute EDV-Kenntnisse in den aktuellen Office-Programmen besitzen.

Bei einer Einstellung in das Beschäftigungsverhältnis, erfolgt die Eingruppierung in die Entgeltgruppe E11 TVöD. Die Übernahme in ein Beamtenverhältnisses wäre möglich, die Besoldung erfolgt dann nach der Besoldungsgruppe A11.

Falls Sie eine den Anforderungen der Stelle entsprechende Qualifikation vorweisen können und Interesse an dieser Tätigkeit haben, richten Sie bitte Ihre Bewerbung (mit tabellarischem Lebenslauf, Zeugniskopien, Befähigungs- und Tätigkeitsnachweis) schriftlich bis zum **30.06.2015 (Bewerbungseingang)** an den

**Landkreis Eichsfeld
Hauptamt
Sachgebiet Personal
Friedensplatz 8
37308 Heilbad Heiligenstadt**

oder elektronisch an: bewerbung@kreis-eic.de.

Für eingegangene Bewerbungen wird keine Eingangsbestätigung verschickt, der Eingang kann aber unter der Telefonnummer 03606 / 650 1252 (Frau Schwarz) oder unter 03606 / 650 1253 (Frau Hennecke) bestätigt werden.

Die Rückgabe der Bewerbungsunterlagen erfolgt nur, wenn der Bewerbung ein frankierter Rückumschlag beigelegt wurde oder diese persönlich beim Landkreis Eichsfeld abgeholt werden.

Heilbad Heiligenstadt, den 17.04.2015

Der Landrat

Bekanntmachung der Genehmigung der Zweckvereinbarung der Gemeinden Rohrberg und Freienhagen zur Aufnahme von Kindern der Gemeinde Freienhagen in die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Rohrberg

Die Beschlüsse zur Zweckvereinbarung zur Aufnahme von Kindern der Gemeinde Freienhagen in die Kindertageseinrichtung in der Gemeinde Rohrberg wurden von den Beteiligten gefasst.

Die Zweckvereinbarung zwischen den Gemeinden Rohrberg und Freienhagen wurde mit Bescheiden vom 14.04.2015 vom Landratsamt des Landkreises Eichsfeld als zuständige Aufsichtsbehörde gemäß § 11 Abs. 2 i. V. m. § 44 Abs. 1 Nr. 3 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit – ThürKGG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2013 (GVBl. S. 194, 201) genehmigt.

Der Verfügungstenor der Genehmigungen lautet:

1. Die zwischen der Gemeinde

Rohrberg (Beschluss Nr. 90-26/2014 vom 29.04.2014)

und der Gemeinde

Freienhagen (Beschluss Nr. 73-20/2014 vom 12.03.2014),

geschlossene Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern der Gemeinde Freienhagen in die Tageseinrichtung der Gemeinde Rohrberg nach § 11 Abs. 2 Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10. 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2013 (GVBl. S. 194, 201) wird genehmigt.

2. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

Hiermit wird gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 ThürKGG die Zweckvereinbarung sowie die erforderliche Genehmigung amtlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die beteiligten Gebietskörperschaften sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung der Aufsichtsbehörde entsprechend § 12 Abs. 1 Satz 4 ThürKGG hinweisen.

Heiligenstadt, den 14.04.2015

gez. Dr. Henning
Landrat

Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern in die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Rohrberg / Gemeinde Freienhagen

Aufgrund des § 17 Abs. 1 S. 2 – 4 ThürKitaG vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365-371), zuletzt geändert vom 31.07.2013 (GVBl. S. 22) schließen

die **Gemeinde Rohrberg** (als aufnehmende Gemeinde)
Dorfstraße 7
37318 Rohrberg

vertreten durch den Bürgermeister Herrn St. Hesse

und die **Gemeinde Freienhagen** (als abgebende Gemeinde)
Zieborn 82a
37318 Freienhagen

vertreten durch den Bürgermeister Herrn M. Kaspari

folgende Zweckvereinbarung nach den §§ 7 ff des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2013 (GVBl. S. 194, 201) ab.

**§ 1
Aufgaben**

(1) Für die Betreuung von Kindern vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Beginn der Grundschule, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Freienhagen haben, stellt die Gemeinde Rohrberg die erforderlichen Plätze gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 ThürKitaG in ihrer Kindertageseinrichtung zur Verfügung. Im übrigen bestimmen sich die Aufgaben entsprechend der Vorschriften des ThürKitaG und der einschlägigen Rechtsverordnungen.

(2) Die aufnehmende Gemeinde Rohrberg erlässt mit dem Träger die zur Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 notwendigen Verträge auch für das Gebiet der übrigen an der Vereinbarung beteiligten Gemeinden. Im Geltungsbereich dieser Satzungen trifft die aufnehmende Gemeinde Rohrberg alle zu deren Durchführung erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet.

**§ 2
Aufnahme**

(1) Die Kinder der beteiligten Gemeinden sind gleichrangig in der Reihenfolge ihrer Anmeldung in die Kindertageseinrichtung aufzunehmen.

(2) Kinder aus Gemeinden, die nicht an dieser Zweckvereinbarung beteiligt sind, können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 ThürKitaG aufgenommen werden, soweit im Kindergarten noch Kapazitäten vorhanden sind und noch keine Warteliste besteht. Im übrigen gilt für diese Gemeinden die „Gastkinderregelung“.

§3

Elternbeiträge, sonstige Einnahmen

Die Höhe der Elternbeiträge richtet sich nach dem gesondert durch die Gemeinde Rohrberg mit dem freien Träger abgeschlossenen Vertrag zur Erstattung der Betriebskosten der Kindertageseinrichtung. Eine Änderung der Elternbeiträge bedarf der Zustimmung der Zustimmung des Gemeinderates der Gemeinde Freienhagen.

§4

Finanzierung der ungedeckten Betriebskosten

(1) Die abgebende Gemeinde erstattet der aufnehmenden Gemeinde anteilig nach der Zahl der betreuten Kinder die nicht durch Spenden und Elternbeiträge gedeckten Betriebskosten. Die Erstattung erfolgt jeweils nach Abschluss der Jahresrechnung.

(2) Bis zur Abschlussrechnung werden monatlich Abschlagszahlungen durch die Gemeinde Freienhagen an die Gemeinde Rohrberg entrichtet. Die Höhe der Abschlagszahlung richtet sich nach den durchschnittlich betreuten Kindern und ist jeweils zum 15. eines Monats fällig. Ergibt sich nach Vorliegen der Jahresrechnung, dass die gezahlten Abschlagszahlungen den insgesamt durch eine Gemeinde zu zahlenden Jahreszuschuss über- oder unterschreiten, erfolgt der Ausgleich bis zum 30. April des Folgejahres.

(3) Nicht an der Zweckvereinbarung beteiligten Wohnsitzgemeinden werden die Kosten gemäß § 18 Abs. 6 in Rechnung gestellt. (Wunsch & Wahlrecht). Darüber hinaus gilt die Gastkinderregelung.

§5

Berechnung der ungedeckten Betriebskosten

(1) Die Höhe der ungedeckten Betriebskosten berechnet sich aus dem Fehlbetrag der Jahresrechnung der Kindertageseinrichtung.

(2) Um die von der Gemeinde Freienhagen nach Vorlage der Jahresabschlussrechnung zu tragenden Kosten zu ermitteln, ist die durchschnittliche Zahl der im Haushaltsjahr betreuten Kindern der Gemeinde Freienhagen mit den durchschnittlich nicht gedeckten Betriebskosten pro Platz zu multiplizieren.

(3) Wurde ein Kind nicht während des gesamten Jahres betreut, wird es nur anteilig mitgerechnet, z. B. bei einer Betreuungszeit von sechs Monaten mit $6/12 = 0,5$.

(4) Beide Vertragspartner gehen davon aus, dass die Einrichtung mit einer Mindestbesetzung von 1,5 Beschäftigungseinheiten gesichert werden muss. Dies ist einhergehend mit vergleichbar 15 Kindern. Bei Unterschreitung der Mindestanzahl von 15 Kindern verpflichten sich beide Parteien die dadurch ungedeckten Betriebskosten hälftig zu tragen.

§6

Gastkinderregelung

(1) Werden Kinder aus anderen Orten aufgrund des Wunsch- und Wahlrechtes der Eltern nach § 4 ThürKitaG aufgenommen, sofern verfügbare Plätze vorhanden sind, trägt deren Wohnsitzgemeinde grundsätzlich einen Anteil der anfallenden Betriebskosten. Dieser Anteil beträgt 70 von Hundert der vom für Kindereinrichtungen zuständigen Ministerium ermittelten landesdurchschnittlichen Betriebskosten. Die durch diesen Anteil nicht gedeckten anfallenden Betriebskosten müssen zur Vermeidung zusätzlich entstehender Kosten für die „Gastgemeinde“ entweder durch entsprechende Elternbeiträge der „Gastkinder“ oder durch Zahlungen der delegierten Gemeinde gedeckt werden. Die Klärung erfolgt durch den Träger der Einrichtung in Abstimmung mit der Wohnsitzgemeinde.

§7

Kündigung und Auseinandersetzung

(1) Der Vertrag gilt zunächst für die Dauer von 1. Jahr. Er verlängert sich jeweils um 1 Jahr, wenn er nicht spätestens zum 31.03 mit Wirkung zum Ablauf des folgenden Kindergartenjahres (31. August des Folgejahres) von einem Vertragspartner schriftlich beendet wird.

(2) Diese Zweckvereinbarung, alle Änderungen, Ergänzungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

(3) Kommt ein Vertragspartner den ihm obliegenden Verpflichtungen aus diesem Vertrag trotz Mahnung nicht nach, hat der andere Vertragspartner das Recht, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.

(4) Wird die Zweckvereinbarung aufgehoben, so haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung anzustreben, die insbesondere die staatliche Bedarfsplanung berücksichtigt. § 13 ThürKGG gilt entsprechend.

§8

Streitigkeiten

Können Meinungsverschiedenheiten unter allen Beteiligten nicht gütlich bereinigt werden, so ist die zuständige Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§9

Inkrafttreten

(1) Die Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und tritt rückwirkend am 01.01.2014 in Kraft.

(2) Bisher bestehende, dem Wortlaut dieser Vereinbarung widersprechende und den gleichen Sachverhalt regelnde Verträge und Vereinbarungen werden mit in Kraft setzen dieser Zweckvereinbarung außer Kraft gesetzt.

Rohrberg, den 30.04.2014

Freienhagen, den 30.04.2014

gez. Hesse
Bürgermeister

(Siegel)

gez. Kaspari
Bürgermeister

(Siegel)